Lausitz Energie Kraftwerke AG
Hauptverwaltung, 03060 Cottbus

- einzig per E-Mail: gbk@bnetza.de -
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Große Beschlusskammer Energie
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Lausitz Energie Kraftwerke AG

Regulatorik & energiewirtschaftliche Services

Leagplatz 1
03050 Cottbus

Datum
26.02.2026

Unsere Zeichen
F-SOR

[redacted]

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

www.leag.de

[redacted]

Sitz der Gesellschaft
Cottbus

Handelsregister
Amtsgericht Cottbus
HRB 8327 CB

Bankverbindung
Landesbank Hessen-Thüringen
DE50 5005 0000 0090 0850 36
HELADEFFXXX

Stellungnahme zur Konsultation der Orientierungspunkte Speichernetzentgelte und dem Verfahren zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Orientierungspapier „Speichernetzentgelte" vom 16. Januar 2026 eine Stellungnahme abzugeben. Diese möchten wir – auch im Namen und im Auftrag weiterer Unternehmen der LEAG-Gruppe, insbesondere aber der LEAG Clean Power GmbH und der LEAG Renewables GmbH abgeben, welche ebenfalls zentrale und dezentrale Batteriespeicher projektieren, errichten und/oder betreiben.

Als Entwickler und Betreiber von Batteriegroßspeichern, die auf Grundlage des geltenden Rechts entwickelt, finanziert und teilweise bereits in Betrieb genommen haben, sehen wir die Überlegungen der Bundesnetzagentur zur Beendigung der Netzentgeltbefreiung nach § 118 Absatz 6 EnWG mit großer Sorge. Dies betrifft sowohl bestehende Projekte als auch solche, die sich in fortgeschrittener Planung befinden.

1 Klare gesetzliche Grundlage und eindeutiger Erwartungshorizont

Die Netzentgeltbefreiung nach § 118 Absatz 6 EnWG ist ausdrücklich auf langfristige Investitionen angelegt. Sie gilt für Speicher, die bis zum 4. August 2029 in Betrieb gehen, und gewährt eine Befreiung für 20 Jahre ab Inbetriebnahme. Der Gesetzgeber hat damit einen klar definierten zeitlichen Rahmen geschaffen. Hinzu kommt, dass der Anwendungsbereich zuletzt sogar erweitert wurde, etwa auf Konstellationen, in denen nur ein Teil der eingespeicherten Energie in dasselbe Netz zurückgespeist wird. Das ist ein bewusst gesetztes Signal: Der regulatorische Rahmen soll Investitionen in Speicher erleichtern und neue Geschäftsmodelle ermöglichen. Auf dieser Grundlage werden erhebliche Investitionen getätigt. Die Netzentgeltbefreiung ist integraler Bestandteil der Wirtschaftlichkeitsberechnungen, der Finanzierungsstruktur und der Risikobewertung durch Kapitalgeber. Sie ist keine nachrangige Annahme, sondern ein tragendes Element der Projektkalkulation.

2 Zeitliche Zäsur: Orientierungspapier vom 16. Januar 2026

Weder das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 2. September 2021 (C-718/18), noch die Einführung der Abweichungskompetenz in § 118 Absatz 6 Satz 12 EnWG Ende 2023 sind aus unserer Sicht geeignet, das Vertrauen in den Fortbestand einer gesetzlichen Befreiung zu erschüttern. Beide Maßnahmen betreffen primär die institutionelle Zuständigkeitsverteilung. Sie enthalten keine materiell-rechtliche Vorgabe, Speicher künftig zwingend einer Netzentgeltpflicht zu unterwerfen. Eine Kompetenznorm beantwortet die Frage, wer regelt, nicht ob eine bestehende gesetzliche Zusage aufgehoben wird. Mit dem Orientierungspapier vom 16. Januar 2026 hat die Bundesnetzagentur nach außen erstmals erkennbar gemacht, tatsächlich von der bisherigen Vollbefreiung abweichen zu wollen.

Auch verwundert es, dass nach dem letzten Orientierungspapier der Bundesnetzagentur der Vertrauensschutz bei Einspeisenetzentgelten erst mit der Festlegung erschüttert sein soll, bei Speichern aber schon mit der Festlegungsbefugnis erlischt. Wir verstehen das Orientierungspapier lediglich als Vorüberlegungen Ihrer Behörde. Solange keine anderslautende, bestandskräftige Festlegung im Amtsblatt Ihrer Behörde veröffentlicht ist, vertrauen wir in die gesetzliche Regelung, welche die Interessen des Staates in eine möglichst preiswerte Energieversorgung ebenso berücksichtigt, wie das Interesse der Verbraucher in größtmögliche Versorgungssicherheit. Versorgungssicherheit, zu der Speicher einen fundamentalen Beitrag leisten sollen.

3 Verfassungsrechtlicher Rahmen: Schutz bestehender Anlagen

Für bereits in Betrieb genommene Speicheranlagen ist die Lage eindeutig. Mit der Inbetriebnahme sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 118 Absatz 6 EnWG erfüllt. Der Anspruch auf Netzentgeltbefreiung für 20 Jahre ist entstanden. Eine Beendigung der Befreiung ab dem 01.01.2029 auch für diese Anlagen würde in einen abgeschlossenen Sachverhalt eingreifen. Das käme einer echten Rückwirkung gleich. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine solche Rückwirkung grundsätzlich unzulässig. Auch bei noch nicht in Betrieb befindlichen, aber bereits verbindlich finanzierten Projekten ist das Investitionsvertrauen verfassungsrechtlich geschützt. Selbst wenn man hier von einer sogenannten unechten Rückwirkung ausgehen wollte, wären Eingriffe nur in engen Grenzen zulässig. Sie müssten durch ein besonders gewichtiges Gemeinwohlinteresse gerechtfertigt, verhältnismäßig ausgestaltet und auf das zwingend Erforderliche begrenzt sein. Eine pauschale Beendigung für alle Speicher ab 01.01.2029 würde diesen Anforderungen nicht gerecht.

4 Energiewirtschaftliche Einordnung: Reform ja, aber planbar

Wir stellen die energiewirtschaftliche Zielrichtung nicht in Frage. Es ist nachvollziehbar, dass Speicher künftig stärker in die Finanzierung der Netzinfrastruktur eingebunden werden sollen. Ein System, das zunehmend auf Flexibilität angewiesen ist, benötigt geeignete Preissignale und Anreize. Das Kernproblem liegt nicht im „Ob“, sondern im „Wie“ und im „Wann“. Eine abrupte und pauschale Beendigung der Netzentgeltbefreiung für bestehende Anlagen würde nicht nur rechtliche Risiken erzeugen, sondern auch erhebliche

ökonomische Verwerfungen auslösen. Speicherprojekte sind kapitalintensiv und langfristig finanziert. Die regulatorischen Rahmenbedingungen sind kein Randaspekt, sondern zentraler Bestandteil der Kalkulation. Wenn ein gesetzlich festgelegter Zeithorizont faktisch vorzeitig entzogen wird, erhöht sich die regulatorische Risikoprämie für künftige Investitionen erheblich. Der Schaden entsteht nicht erst mit einer finalen Festlegung. Bereits die anhaltende Unsicherheit führt dazu, dass Projekte verschoben, Finanzierungszusagen zurückgestellt oder neu bewertet werden.

Es droht die Absage zahlreicher Speicherprojekte – mit erheblichen wirtschaftlichen Schäden für Projektentwickler und Betreiber sowie einem erheblichen Verlust an Flexibilität aufgrund einer Art Speicherausbaulücke im Energiesystem. Diese Lücke würde sich volkswirtschaftlich insbesondere durch auf hohem Niveau verharrende Redispatchkosten bemerkbar machen. Neue Projekte würden erst dann wieder angestoßen, wenn die finanzielle Belastung durch das neue Netzentgeltregime eingeführt ist. Aus Sicht von Projektentwicklern und Investoren wären verlässliche Investitionsentscheidungen damit frühestens ab 2029 wieder möglich. Der anschließende Zubau würde sich aufgrund der Realisierungszeiträume um weitere Jahre verzögern.

5 Vertrauensschutz als Standortfaktor

Vertrauensschutz ist nicht nur eine juristische Kategorie, sondern ein Standortfaktor. Deutschland steht im Wettbewerb um privates Kapital für Flexibilitätsoptionen. Neben Genehmigungsdauer und Kostenstruktur ist regulatorische Stabilität ein entscheidendes Kriterium. In den vergangenen Monaten haben mehrere regulatorische Entwicklungen zu Unsicherheiten geführt, etwa bei der baurechtlichen Privilegierung von Speichern oder bei Fragen des Netzanschlussregimes. Die Diskussion um die Netzentgeltbefreiung fügt sich in dieses Bild ein. Wenn gesetzlich kommunizierte Rahmenbedingungen als jederzeit revidierbar wahrgenommen werden, verteuert sich Kapital. Projekte werden nicht zwingend aufgegeben, aber sie werden zögerlicher umgesetzt. Das bremst die Transformation. Vertrauen ist in diesem Sinne selbst Infrastruktur. Ohne einen verlässlichen Rahmen wird der Ausbau langsamer und teurer.

6 Differenzierte Lösungen statt pauschaler Stichtagsregelung

Eine sachgerechte Weiterentwicklung der Netzentgeltsystematik muss daher zwischen Bestands- und Neuanlagen unterscheiden. Aus unserer Sicht kommen insbesondere folgende Ansätze in Betracht:

- Vollständiger Bestandsschutz für bereits in Betrieb genommene Anlagen und für Projekte, deren Investitionsentscheidung vor dem bestandskräftigen Abschluss des AgNes-Prozesses (Ende 2026 geplant) getroffen werden über den gesetzlich zugesagten 20-Jahres-Zeitraum.
- Einführung eines neuen Regimes ausschließlich für künftige Projekte, mit transparentem und ausreichend bemessenem Vorlauf.
- Denkbar ist zudem ein freiwilliges Opt-In in ein neues System, das eine Kombination aus Finanzierungs- und Anreizkomponente vorsieht.

Solche Lösungen würden Reformbedarf und Investitionsschutz miteinander verbinden. Eine pauschale Beendigung für alle Speicher ab einem festen

Stichtag hingegen würde bestehende Finanzierungsmodelle nachträglich entwerten und die Investitionsbereitschaft für neue Projekte schwächen.

Die Weiterentwicklung der Netzentgeltsystematik ist legitim und notwendig. Speicher werden ihren Beitrag zur Systemverantwortung und zur Finanzierung der Netzinfrastruktur leisten müssen. Eine Beendigung der Netzentgeltbefreiung nach § 118 Absatz 6 EnWG auch für bereits in Betrieb genommene Anlagen oder für vor der AgNes Festlegung Ende 2026 entschiedene Projekte würde jedoch geschütztes Investitionsvertrauen verletzen und erhebliche verfassungsrechtliche Risiken begründen. Wir bitten die Bundesnetzagentur daher, bei der Ausgestaltung einer möglichen Festlegung den verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutz konsequent zu berücksichtigen und eine differenzierte, planbare Regelung zu schaffen. Nur so lässt sich gewährleisten, dass der dringend erforderliche Ausbau von Speicherkapazitäten nicht ausgebremst, sondern weiterhin ermöglicht wird.

7 Keine Verrechnung der Belastung mit Einspeiseentgelten

In ihrem Orientierungspapier für Einspeisenetzentgelte will Ihre Behörde von Speichern einen Kapazitätspreis von 4 bis 7 €/kW jährlich erheben. Um Doppelbelastungen zu vermeiden, sollen Netzentgelte auf dem Strombezug mit Einspeisenetzentgelten verrechnet werden. Durch diese Systematik würden Speicher mit einer Netzentgeltbefreiung nach § 118 Abs. 6 EnWG auf dem Umweg über Einspeisenetzentgelte wieder voll belastet werden. Aus diesem Grund sollten Speicher grundsätzlich keine Einspeisenetzentgelte bezahlen müssen, sondern nur verbrauchernetzentgeltpflichtig sein.
Weiterhin unterstützen wir Ihren Gedanken im Orientierungspapier, dass Multi-Use-Speicher nicht separat mit Netzentgelten belegt werden, sondern die Anschlussstelle als solches.

8 Keine dynamischen Netzentgelte, sondern Steuerung der Ansiedlung von Speichern über den Baukostenzuschuss

Ihre Behörde sieht Speicher als besonders geeignet an, um die Netzengpässe im Stromnetz aufzulösen und Redispatchkosten einzusparen. Diese These ist zu hinterfragen. Denn wenn starke Windstromeinspeisungen im Norden Deutschlands die Strompreise in der Preiszone auf Null drücken, müssen in dieser Phase sehr hohe dynamische Einspeisenetzentgelte von Speichern im Süden erhoben werden, um diese von einem Strombezug abzuhalten oder gar eine Einspeisung gegen den Strommarktpreis anzureizen. Speicher, die zu Null einspeichern können, können später Strompreise von mehr als 100 €/MWh erwarten, wenn wieder fossile Kraftwerke preissetzend sind.
Da die dynamischen Netzentgelte aber symmetrisch gelten sollen, müssten Speichern im Norden die gleichen Netzentgelte nur mit negativem Vorzeichen ausgezahlt werden. Viel schlimmer ist aber, dass industrielle Stromverbraucher im Süden zur gleichen Zeit, wenn die Strompreise am Großhandelsmarkt eigentlich bei 0 €/MWh liegen, ebenso so hohe dynamische Netzentgelte wie Speicher im Süden bezahlen müssen, nur damit die Speicher vom Einspeisen abgehalten werden. Dies sprengt die Strombezugskosten für die stromintensive Industrie.

Statt auf dynamische Netzentgelte zu setzen und massive Umverteilungen zwischen den jeweiligen Stromerzeugern und den jeweiligen Stromverbrauchern sowie Verzerrungen im Großhandelsmarkt zu verursachen und so die Abwanderung der energieintensiven Industrie zu beschleunigen, sollten Speicher durch Baukostenzuschüsse angereizt werden, auf der „richtigen Netzseite" des Engpasses errichtet zu werden.

Freundliche Grüße

[redacted]